

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Februar 1963

Nummer 9

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
51	22. 1. 1963	Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (AV.UkVO)	107

51

Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (AV.UkVO.)

Vom 22. Januar 1963

§ 1

(1) Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung sind

1. der Präsident des Landtages und der Präsident des Landesrechnungshofes
bei Wehrpflichtigen ihrer Behörden;
2. der Ministerpräsident und die Landesminister
bei Wehrpflichtigen ihrer Behörden, der ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Gerichte sowie der ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Landes, soweit nicht unter Nr. 3 bis 8 etwas anderes bestimmt ist;
3. der Präsident des Oberverwaltungsgerichts, die Oberlandesgerichtspräsidenten, der Präsident des Landesozialgerichts und die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte
bei Wehrpflichtigen ihrer und der ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Gerichte;
4. die Generalstaatsanwälte
bei Wehrpflichtigen ihrer Behörden und der ihnen nachgeordneten Organe der Rechtspflege;
5. die Regierungspräsidenten
bei Wehrpflichtigen ihrer Behörden, der ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Landes sowie folgender Dienststellen:
der dem Innenminister unmittelbar nachgeordneten Einrichtungen des Landes mit Ausnahme der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministers,
der Volksschulen, Sonderschulen, Realschulen und berufsbildenden Schulen sowie der höheren Schulen im ehemaligen Land Lippe für die an diesen Schulen tätigen Lehrer im öffentlichen Dienst des Landes,

der Heimatauskunftsstellen,
der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds;

6. die Oberfinanzdirektionen
bei Wehrpflichtigen ihrer und der ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Landes;
7. die wissenschaftlichen Hochschulen
bei Wehrpflichtigen ihrer Dienststellen, soweit es sich um Dienstkräfte im öffentlichen Dienst des Landes handelt;
8. bei Wehrpflichtigen ihrer sowie der ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen
 - a) im Geschäftsbereich des Innenministers
das Statistische Landesamt,
die Landesrentenbehörde,
die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministers,
 - b) im Geschäftsbereich des Kultusministers
die Schulkollegien bei den zuständigen Regierungspräsidenten,
 - c) im Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers
die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung,
das Oberversicherungsamt,
die Zentralstelle für den Bergmannversorgungsschein,
die Präsidenten der Landesversorgungsämter,
 - d) im Geschäftsbereich des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
das Landesvermessungsamt,
die Landesbaubehörde Ruhr,
 - e) im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
das Geologische Landesamt,
das Staatliche Materialprüfungsamt,
die Oberbergämter,
die Landeseichdirektionen, ;

- f) im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
das Landesamt für Ernährungswirtschaft,
die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung;
9. bei Wehrpflichtigen, die im öffentlichen Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehen:
 - a) bei Wehrpflichtigen der amtsangehörigen Gemeinden
die Aufsichtsbehörde,
 - b) bei Wehrpflichtigen der Zweckverbände
die Aufsichtsbehörde,
 - c) im übrigen
die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, denen die Wehrpflichtigen angehören;
10. bei Wehrpflichtigen, die im öffentlichen Dienst einer anderen der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen:
 - a) bei Wehrpflichtigen der Wasser- und Bodenverbände
die Aufsichtsbehörde,
 - b) im übrigen
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen die Wehrpflichtigen angehören.
3. bei Wehrpflichtigen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen,
die Bergämter;
4. bei Wehrpflichtigen, die in der Seefischerei tätig sind,
die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und der Landkreise;
5. bei Wehrpflichtigen, die bei den nichtbundeseigenen Eisenbahnen, in der Hafenschifffahrt, bei Binnenhäfen, auf Flugplätzen oder den unmittelbar hierzu gehörenden Umschlagsbetrieben tätig sind:
 - a) bei Wehrpflichtigen, die bei den nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder den unmittelbar hierzu gehörenden Umschlagsbetrieben tätig sind, soweit es sich um den Schienenverkehr handelt,
die Regierungspräsidenten;
 - b) bei Wehrpflichtigen, die auf Flugplätzen oder bei den unmittelbar hierzu gehörenden Umschlagsbetrieben tätig sind,
die Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster;
 - c) im übrigen
die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und der Landkreise;
6. bei Wehrpflichtigen, die im gewerbsmäßigen Güterkraft- oder Straßenpersonenverkehr einschließlich der Straßenbahn- und Obusunternehmen tätig sind,
die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und der Landkreise;
7. bei Wehrpflichtigen, die in gewerblichen Betrieben der Ernährungswirtschaft tätig sind,
die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und der Landkreise.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind vorschlagsberechtigt

1. für den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, die Oberlandesgerichtspräsidenten, den Präsidenten des Landessozialgerichts, die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte und die Generalstaatsanwälte
die Dienstaufsichtsbehörde,
2. für die Leiter der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Landes sowie für die Kanzler und Kuratoren der wissenschaftlichen Hochschulen
die Dienstaufsichtsbehörde,
3. für die Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände
die Aufsichtsbehörde,
4. für die Mitglieder des Vorstandes oder eines sonstigen die Verwaltungsgeschäfte führenden Organs im öffentlichen Dienst einer der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts
die Aufsichtsbehörde.

§ 2

Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und 7 bis 10 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung sind

1. bei Wehrpflichtigen, die im zivilen Bevölkerungsschutz tätig sind und nicht unter § 1 Abs. 5 Nr. 5 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung fallen oder die einer Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes angehören:
 - a) für die Angehörigen des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes
die Regierungspräsidenten,
 - b) für die Angehörigen des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes
die Hauptverwaltungsbeamten der zu seiner Aufstellung verpflichteten Gemeinden,
 - c) im übrigen
die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und der Landkreise;
2. bei wehrpflichtigen Angehörigen freier Berufe mit Aufgaben von besonderer öffentlicher Bedeutung
die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und der Landkreise;
3. bei Wehrpflichtigen im Verwaltungsdienst der Landeskirchen oder Diözesen
die Regierungspräsidenten;
4. bei den im öffentlichen Auftrag tätigen Wehrpflichtigen der Technischen Überwachungsvereine e. V.
die Regierungspräsidenten;
5. bei den nicht unter § 1 fallenden Wehrpflichtigen in Betrieben und Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung mit einem Versorgungsgebiet, das über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinausgeht,
die Regierungspräsidenten;
6. bei den nicht unter § 1 fallenden Wehrpflichtigen in den im öffentlichen Auftrag tätigen Hygieneinstituten
die Regierungspräsidenten;
7. bei Wehrpflichtigen der Krankenkassen, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
die Krankenkassen;
8. im übrigen
die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und der Landkreise.

§ 3

Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung sind

1. bei Rechtsanwälten, die bei einem Oberlandesgericht zugelassen sind,
die Oberlandesgerichtspräsidenten;
2. bei Rechtsanwälten, die bei einem Amtsgericht oder Landgericht zugelassen sind, und bei Notaren
die Landesgerichtspräsidenten;
3. bei Lehrern an Ersatzschulen und bei den nicht unter § 1 fallenden Lehrern an höheren Fachschulen für Sozialarbeit
die Schulaufsichtsbehörde;
4. bei Wehrpflichtigen im Verwaltungsdienst der Landeskirchen oder Diözesen
die Regierungspräsidenten;
5. bei den im öffentlichen Auftrag tätigen Wehrpflichtigen der Technischen Überwachungsvereine e. V.
die Regierungspräsidenten;
6. bei den nicht unter § 1 fallenden Wehrpflichtigen in Betrieben und Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung mit einem Versorgungsgebiet, das über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinausgeht,
die Regierungspräsidenten;
7. bei den nicht unter § 1 fallenden Wehrpflichtigen in den im öffentlichen Auftrag tätigen Hygieneinstituten
die Regierungspräsidenten;
8. bei Wehrpflichtigen der Krankenkassen, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
die Krankenkassen;
9. im übrigen
die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und der Landkreise.

§ 4

Für gutachtliche Stellungnahmen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung sind bei Wehrpflichtigen, die für den Bau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von Straßen tätig sind, die Landschaftsverbände zuständig.

§ 5

Der Beisitzer für den Ausschuß beim Bereichswehersatzamt wird vom Innenminister, die Beisitzer für die Ausschüsse bei den Kreiswehersatzämtern werden von den Regierungspräsidenten benannt.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen von der Landesregierung auf Grund des § 1 Abs. 1 und des § 5 Abs. 2, vom Mini-

ster für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962 (BGBl. I S. 524).

Düsseldorf, den 22. Januar 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

Für den Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Der Justizminister

Dr. Sträter

— GV. NW. 1963 S. 107.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.